

965 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des

Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 20.Juni 1973,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz
geändert wird

Anläßlich der Beratungen über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz geändert wird, hat der Bundesrat am 13. Juli 1972 in einer Entschließung die Bundesregierung aufgefordert, die Frage zu prüfen, wie die im Rahmen des Krankenpflegegesetzes geregelten Ausbildungarten in den Geltungsbereich des Schülerbeihilfengesetzes einzbezogen werden können. Im Hinblick auf die den Schülern in den Krankenpflegeschulen zustehenden Geld- und Sachleistungen ist eine Einbeziehung der Krankenpflegeschulen in das Schülerbeihilfengesetz nicht möglich. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen aber die Schüler an den medizinisch-technischen Schulen sowie auch alle jene Studierenden, die eine hinsichtlich Bildungshöhe und Bildungsumfang mit Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Lehranstalten oder Lehranstalten für gehobene Sozialberufe vergleichbare Privatschule mit eigenem Organisationsstatut und Öffentlichkeitsrecht besuchen, in das Studienförderungsgesetz einzbezogen werden

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Juni 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 20. Juni 1973, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 26. Juni 1973

R e m p l b a u e r
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r
Obmann